

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2026

Nr. 2026/493

Feldbrunnen-St. Niklaus: Revision der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) die Revision der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessungsplan, Situation 1:2'000, Plan Nr. 40369/8, 8. August 2024
- Massnahmenplan, Situation 1:2'000, Plan Nr. 40369/9, 8. August 2024
- Technischer Bericht Teilprojekte Entwässerungskonzept und Massnahmenplanung/Nutzungsplanung, 8. August 2024
- GEP Massnahmentabelle (Anhang II in Technischem Bericht), 8. August 2024.

Und folgenden orientierenden Unterlagen:

- Zustandsplan Kanalisation, Situation 1:2'000, Plan Nr. 40369/1, 8. August 2024
- Unterhaltsplan, Situation 1:2'000, Plan Nr. 40369/2, 8. August 2024
- Zustandsplan Gewässer, Situation 1:2'000, Plan Nr. 40369/3, 8. August 2024
- Zustandsplan Fremdwasser, Situation 1:2'000, Plan Nr. 40369/4, 8. August 2024
- Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, Situation 1:2'000, Plan Nr. 40369/5, 8. August 2024
- Technischer Bericht Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, 8. August 2024
- Technischer Bericht Teilprojekt Finanzierung, 8. August 2024
- Technischer Bericht Teilprojekt Versickerung, 8. August 2024
- Technischer Bericht Teilprojekt Zustand, Sanierung und Unterhalt, 8. August 2024
- Technischer Bericht Teilprojekt Gewässer, 8. August 2024
- Technischer Bericht Teilprojekt Fremdwasser, 8. August 2024.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

- 2.1.1 Die Revision der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.
- 2.1.2 Die Revision der GEP wurde im «Anzeiger» (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus) publiziert. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 26. April 2024 bis am 25. Mai 2024. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Anlässlich der Sitzung vom 19. September 2023 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus die Revision der GEP zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung.
- 2.1.4 Für die Umsetzung der Massnahmen der Revision der GEP wird die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG nicht miterteilt. Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus muss nachgelagert zur Genehmigung der Revision der GEP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten.
- 2.1.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Mit diesen Hinweisen erweisen sich die Planungen als recht- und zweckmässig und können vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 18 PBG).

3. Beschluss

- 3.1 Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), § 30 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11).
- 3.2 Die Revision der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der Revision der GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus hat dem Amt für Umwelt jeweils nach Umsetzung von Ausbaumassnahmen die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte ihrer Abwasseranlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Abwasserentsorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.

- 3.6 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'030.00 erhoben.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16,
4532 Feldbrunnen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 4'030.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011110 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, cj (ad acta 334.078.01), mit 1 gen. Plandossiers GEP (folgen später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Gemeindeverwaltung Feldbrunnen-St. Niklaus, Baselstrasse 16, 4532 Feldbrunnen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 3 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Amt für Umwelt, wk (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Bau- und Planungswesen, Feldbrunnen-St. Niklaus: Genehmigung Revision der Generellen Entwässerungsplanung (GEP)»